



Wichtige Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts bzw. Säumnisgesuches

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung, z. B. am 2. Prüfungstag der Prüfung (vgl. §§ 26, 27 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO)) müssen Sie **das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen** und zugleich **unverzüglich die Gründe** hierfür **mitteilen**. Vorzugsweise, zur Wahrung des Unverzüglichkeitserfordernisses, vorab telefonisch (die aktuellen Ansprechpersonen können Sie unserem Internetauftritt entnehmen) und sodann in schriftlicher Form.

Im Falle einer **Erkrankung** ist dem Landesprüfungsamt unverzüglich und ohne weitere Anforderung durch das Landesprüfungsamt eine **fachärztliche Bescheinigung** zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen.

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Prüfung verhindern und woraus diese resultieren. Es muss ferner erkennbar sein, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu der Einschätzung gelangt ist.

Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin bei einer Fachärztin oder einem Facharzt bemühen. Falls die Fachärztin oder der Facharzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Die Vorlage der fachärztlichen Bescheinigung ist jedoch unabhängig von der unverzüglichen Rücktritts- bzw. Säumniserklärung bzw. der unverzüglichen Darlegung Ihrer Rücktritts- bzw. Säumnisgründe als solcher (s. o.) vorzulegen und kann somit notfalls, z. B. bei Verzögerung bei der schriftlichen Ausfertigung des fachärztlichen Attestes, dem Landesprüfungsamt noch nachgereicht werden. Das bedeutet aber auch, dass Sie in diesem Falle mit Ihrer Rücktritts-/Säumniserklärung bzw. mit der Darlegung Ihrer Rücktritts-/Säumnisgründe gegenüber dem Landesprüfungsamt **nicht** bis zum Vorliegen bzw. bis zur Aushändigung/Übersendung des Attestes warten dürfen.

Bei **stationärer** Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergeben. Das Landesprüfungsamt **kann** in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage eines weiteren Attestes im Einzelfall



absehen. Hierzu ist jedoch eine unverzügliche telefonische Klärung Ihrerseits beim Landesprüfungsamt erforderlich.

Das Landesprüfungsamt kann darüber hinaus ggf. weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Vorlagefristen setzen.

Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet sodann das Landesprüfungsamt abschließend durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung.

Zur zeitnahen Entgegennahme Ihrer Rücktritts bzw- Säumniserklärung am jeweiligen Prüfungstag stehen Ihnen telefonisch auch außerhalb der Sprechzeiten die Ansprechpersonen für Ihre jeweilige Universität (Allgemeine und Juristische Sachbearbeitung) bzw. das Funktionspostfach dez24.lpa@brd.nrw.de zur Verfügung.

Stand:

13.04.2023

